

Vereinsatzung „Freeflow - Kreativität Bildung Gesundheit“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein heißt

Freeflow - Kreativität Bildung Gesundheit e.V.

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von kreativen und ganzheitlichen Ansätzen im Bereich Tanz und Bewegung, Kunst, Kultur, Bildung, Pädagogik, Therapie und Gesundheitsförderung im Sinne der Definition der WHO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- (1) Förderung von Austausch und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Richtungen und zwischen Lehrenden und Lernenden auf den Gebieten Tanz und Bewegung, Kunst, Kultur, Bildung, Pädagogik, Therapie und Gesundheit.
- (2) Durchführung von Projekten, insbesondere zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen.
- (3) Entwicklung einer kontinuierlichen öffentlichen Diskussion zu Fragen von kreativen und ganzheitlichen Ansätzen in den Bereichen Tanz und Bewegung, Kunst, Kultur, Bildung, Pädagogik, Therapie und Gesundheit sowie Entwicklung von Bildungsangeboten zur Qualifizierung von Menschen im pädagogischen, therapeutischen, beruflichen und familiären Alltag.
- (4) Außerdem setzt der Verein sich zum Ziel, geeignete Räumlichkeiten zu schaffen und zu unterhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihre Arbeitsleistung. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diese durch ihren finanziellen Beitrag, sie sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- (5) Über die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern nimmt der Vorstand vor. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist ebenfalls schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Mitglieder, die ihre Beiträge länger als ein Jahr und nach einer Mahnung nicht bezahlt haben und Mitglieder, die sich gegen die Interessen des Vereins verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt, mindestens alle 3 Jahre. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Schriftform wird durch Email gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zur Mitgliederversammlung müssen stimmberechtigte und fördernde Mitglieder eingeladen werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Beschluss von Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand dann einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens zwei Mitgliedern.
- (2) In den Vorstand können nur *stimmberechtigte* Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, stellt einen Haushaltsplan auf, entscheidet über Projekte des Vereins, nimmt Mitglieder auf und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Vorstand befreit. Die Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand kann Satzungsänderungen vornehmen mit Ausnahme des § 2 der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand sich ein Ersatzmitglied.
- (8) *Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.*
- (9) Funktionsträgerinnen können eine Aufwandsentschädigung erhalten, so es der Haushalt erlaubt.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses von 2/3 der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.